



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Migration  
Stabsbereich Recht

per Email an  
[gaël.buchs@sem.admin.ch](mailto:gaël.buchs@sem.admin.ch)  
[hanspeter.blum@sem.admin.ch](mailto:hanspeter.blum@sem.admin.ch)

Basel, 18. April 2018

Präsidialnummer: P180159

**Regierungsratsbeschluss vom 17. April 2018  
Neustrukturierung des Asylbereichs; Anhörung zur Verordnung des EJPD über den Betrieb von Bundeszentren und Unterkünften an den Flughäfen;  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 haben Sie uns die Anhörungsunterlagen zur Revision der erwähnten Departementsverordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die Verordnung grundsätzlich und sind mit der Stossrichtung einverstanden. Wir möchten jedoch die beiden folgenden Anregungen machen:

**1. Zugang für die kantonalen Migrationsbehörden**

Art. 2 des Verordnungsentwurfs regelt den Zutritt zu den Bundeszentren. Offenbar sind dabei die Mitarbeitenden der Migrationsbehörden des Standortkantons vergessen gegangen sind. Diese müssen gemäss den von Kantonen und Bund im Rahmen der Arbeitsgruppe «Neustrukturierung des Asylbereichs» (AGNA) gemeinsam verabschiedeten Musterprozessen im Einzelfall die Möglichkeit haben, den Wegweisungsvollzug direkt ab Bundeszentrum zu organisieren. Eine Subsumierung unter Art. 2 Abs. 2 lit. b oder d wäre zwar möglich, aber unschön; beide Bestimmungen zielen offensichtlich auf andere Gruppen ab. Wir regen an, die Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörden in Art. 2 Abs. 2 lit. a aufzunehmen:

*Art. 2 Zutritt zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen*

<sup>1</sup> (...)

<sup>2</sup> *Folgenden Personen wird der Zutritt zu den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen gewährt:*

- a) *Mitarbeitende des SEM und der für den Wegweisungsvollzug zuständigen kantonalen Migrationsbehörden;*

(...)

## 2. Sicherstellung der für den Wegweisungsvollzug notwendigen medizinischen Checks

Mit Rücksicht auf die durch die Neustrukturierung angestrebte Beschleunigung des gesamten Prozesses ist es unabdingbar, dass eigens ausgebildetes ärztliches Personal zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ab den Bundesasylzentren vor Ort die notwendigen medizinischen Untersuchungen (medizinische Kontraindikation, Feststellung der Flugtauglichkeit) durchführen und bei Bedarf die notwendige ärztliche Begleitung zum Flughafen anordnen kann. Die Betriebsverordnung sollte diesem Prozess – beispielsweise in Art. 6 – Rechnung tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Herr Florian Düblin (florian.dueblin@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 76 47) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin